

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Windeck
vom 15.12.1986**

1. Nachtragssatzung vom 24.10.1989
2. Nachtragssatzung vom 18.12.1990
3. Nachtragssatzung vom 18.12.1991
4. Nachtragssatzung vom 15.12.1992
5. Nachtragssatzung vom 17.12.1993
6. Nachtragssatzung vom 20.12.1994
7. Nachtragssatzung vom 19.12.1995
8. Nachtragssatzung vom 16.12.1996
9. Nachtragssatzung vom 15.12.1997
10. Nachtragssatzung vom 23.04.1998
11. Nachtragssatzung vom 17.12.2001 (Inkrafttreten: 01.01.2002)
12. Nachtragssatzung vom 15.12.2003 (Inkrafttreten: 01.01.2004)
13. Nachtragssatzung vom 20.07.2004 (Inkrafttreten: 21.07.2004)
14. Nachtragssatzung vom 14.12.2004 (Inkrafttreten: 01.01.2005)
15. Nachtragssatzung vom 24.11.2006 (Inkrafttreten: 01.01.2007)
16. Nachtragssatzung vom 17.04.2007 (Inkrafttreten: 01.01.2007)
17. Nachtragssatzung vom 20.11.2007 (Inkrafttreten: 01.01.2008)
18. Nachtragssatzung vom 07.07.2009 (Inkrafttreten: 11.07.2009)
19. Nachtragssatzung vom 09.12.2009 (Inkrafttreten: 01.01.2010)
20. Nachtragssatzung vom 14.12.2010
§ 3 Buchst. aa) und bb) treten rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
Die übrigen Satzungsänderungen treten am 18.12.2010 in Kraft.
21. Nachtragssatzung vom 10.12.2013 (Inkrafttreten: 01.01.2014)

22. Nachtragssatzung vom 16.12.2014	(Inkrafttreten: 01.01.2015)
23. Nachtragssatzung vom 15.12.2015	(Inkrafttreten: 19.12.2015)
24. Nachtragssatzung vom 19.12.2016	(Inkrafttreten: 24.12.2016)
25. Nachtragssatzung vom 18.12.2017	(Inkrafttreten: 01.01.2018)
26. Nachtragssatzung vom 16.12.2019	(Inkrafttreten: 01.01.2020)
27. Nachtragssatzung vom 15.12.2020	(Inkrafttreten: 01.01.2021)
28. Nachtragssatzung vom 13.12.2021	(Inkrafttreten: 01.01.2022)

**„28. Nachtragssatzung“
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde
Windeck vom 15.12.1986**

Aufgrund des § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 bis 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610, zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der „Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Windeck vom 04. August 1986, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck am 09. August 1986, in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende 28. Nachtragssatzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die baulichen oder gewerblichen Nutzungsfestsetzungen bezieht;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):
 - aa) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.
 - cc) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen vom Hundert-Satz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

- a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS), reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) sowie Wochenendhausgebieten (SW) – vgl. §§ 2 bis 6 und 10 der 'Baunutzungsverordnung' (BauNVO) von 1968 -

1. bei ein bis zwei Vollgeschossen	100 v.H.
2. bei drei Vollgeschossen	140 v.H.
3. bei vier Vollgeschossen	150 v.H.
4. bei fünf Vollgeschossen	160 v.H.
5. bei sechs Vollgeschossen	170 v.H.
6. für jedes weitere Geschoss zusätzlich	5 v.H.

- b) in Kerngebieten (MK), Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) und Sondergebieten (SO) - vgl. §§ 7, 9 und 11 BauNVO -

1. bei ein bis zwei Vollgeschossen	135 v.H.
2. bei drei Vollgeschossen	175 v.H.
3. bei vier Vollgeschossen	185 v.H.
4. bei fünf Vollgeschossen	195 v.H.
5. bei sechs Vollgeschossen	205 v.H.
6. für jedes weitere Geschoss zusätzlich	5 v.H.

(3) Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen.

- a) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden als Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- c) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- d) Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3 dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird.
- e) Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist diese wegen der Besonderheit des Bauwerks (z.B. Fabrikhalle) nicht feststellbar, werden je angefangene 4,00 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss berechnet;
 - bb) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die sich als überwiegend vorhandene Geschosszahl der bebauten Grundstücke an derselben Seite derselben Erschließungsanlage wie das unbebaute Grundstück zwischen den beiderseitig nächsten Straßeneinmündungen ergibt. Die vor einem Eckgrundstück zusammenstoßenden Erschließungsanlagen gelten als einheitliche Erschließungsanlage. Durchschnittszahlen, die hinter dem Komma mehr als 0,67 aufweisen, werden aufgerundet;
 - cc) bei Grundstücken, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird, erhöhen sich die in Abs. 2 a) genannten Prozentpunkte um 35 % entsprechend der Regelung in Abs. 2 b) für Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete.

(4) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Betrag nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

- (5) Der Anschlussbeitrag je m² der durch Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 1 – 3 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche beträgt 0,92 € zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht mit der Vereinigung der Grundstücke.
- (4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (5) In den Fällen des Abs. 4 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) Wassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

§ 8**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen, in den Fällen des § 22 der 'Wasserversorgungssatzung' nach Erfahrungswerten geschätzt und in den Fällen des § 23 Absätze 2 und 3 aufgrund der letzten Ablesungen geschätzt. Veranlagungszeitraum für die Trinkwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- Grundgebühr je Anschluss monatlich: 11,60 € zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe

- Verbrauchsgebühr je m³: 1,85 € zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler ein- oder ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet, wenn Ein- oder Ausbau vor bzw. ab einschließlich dem 15. eines Monats erfolgt ist. Ansonsten erfolgt keine Grundgebührenberechnung.

Bei Eigentümerwechsel ist so zu verfahren, als sei zum Übertragungszeitpunkt ein Aus- und Einbau vorgenommen worden.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als 3 Monate unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Wassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle, dass das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf dem Erbbaurecht.

§ 9**Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung**

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 der 'Wasserversorgungssatzung'), dass der Wasserzähler über die nach der 'Eichordnung' zulässigen Fehlergrenze hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessenen Wassermengen zu ersetzen; für die zuwenig gemessenen Wassermengen hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie nach Erfahrungswerten zu schätzen.

§ 10
Wassergebühren für Baudurchführungen
und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
 - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss- und ausgebauter Dachräume) 10 m³ Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 m³ umbauten Raumes bleiben gebührenfrei;
 - b) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je angefangene 10 m³ Beton oder Mauerwerk 4 m³ Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 m³ Beton oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt, das gleiche gilt, falls ein Wasseranschluss vorübergehend ohne Wasserzähler ist.
- (4) Die Verbrauchsgebühr entspricht der in § 8 Abs. 3 festgelegten.
- (5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden Werktag eine Grundgebühr in Höhe von 1,00 € zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu entrichten.

§ 11
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte
- des Grundstücks, von dem die Nutzung der Wasserversorgungsanlage ausgeht bzw. das Wasser abgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenrechnungen, Vorausleistungen, Fälligkeit der Gebühr

- (1) Trinkwassergebühren
- (a) Die Gemeinde erhebt am 28.02., 30.04., 30.06., 30.08. und 30.10. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Trinkwassergebühr in Höhe von jeweils 1/5 der Trinkwassermenge zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt sowie der Jahresgrundgebühren zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- Die Vorausleistungen können geänderten Verhältnissen angepasst werden.
- Fällt der Fälligkeitstermin der Vorausleistung auf einen Samstag, Sonntag oder einen Wochenfeiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag.
- (b) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (§ 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Windeck).
- (c) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (d) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Trinkwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

**§ 14
Anzeigepflicht**

- (1) Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen. Im Falle eines Eigentumswechsels sind sowohl der bisherige, als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, dies der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, so haften für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt beide Pflichtige.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer bei der Trinkwassergebühr mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt der Rechtsänderung im Grundbuch folgt, pflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Daten und Unterlagen vorzulegen bzw. zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um Erhebungs- oder Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 15
Aufwandersatz für Hausanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Hausanschlüsse ist der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe (brutto inklusive der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe) zu ersetzen, falls die Arbeiten von ihr oder durch einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Gebührenpflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 16
Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 KAG NRW sinngemäß.

§ 17

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser 'Beitrags- und Gebührensatzung' richten sich nach den Bestimmungen der 'Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser 'Beitrags- und Gebührensatzung' gilt das 'Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen' in seiner jeweiligen Fassung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.